

Kreditbegehren von Fr. 1'805'000.00 für die Strassenlärmsanierung der Kantonsstrassen K 273, K 275 und K 425 (Landstrasse, Alberich Zwysig-Strasse und Schwimmbadstrasse) im Gemeindegebiet

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze:

- Alle Kantons- und Gemeindestrassen müssen gemäss Bundesgesetzgebung bis 2018 lärmtechnisch saniert werden.
- Der Kanton hat ein Strassenlärmsanierungsprojekt für die Kantonsstrassen K 273, K 275 und K 425 im Gemeindegebiet ausgearbeitet.
- Die Gesamtkosten betragen Fr. 4'702'000.00 (inkl. 8.0 % MwSt.).
- Das Projekt ist bundesbeitragsberechtigt. Die Gesamtkosten verteilen sich auf Bund, Kanton und Gemeinde.
- Der Kostenanteil der Einwohnergemeinde Wettingen beträgt Fr. 1'805'000.00 (inkl. 8.0 % MwSt.). Für die technische Bearbeitung wurden in den Jahren 1997 bis 2011 bereits Fr. 314'000.00 über das laufende Budget verrechnet.

I. Ausgangslage

Gemäss den geltenden Bundesvorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Lärmschutzverordnung (LSV) sind National-, Kantons- und Gemeindestrassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch zu sanieren.

Mit Inkrafttreten der LSV vom 15. Dezember 1986 wurde eine verbindliche Sanierungsfrist innert 15 Jahren festgelegt, die 2004 auf den 31. März 2015 für Nationalstrassen und den 31. März 2018 für die übrigen Strassen verlängert wurde.

Beurteilungsgrundlage sind die Belastungsangaben des kantonalen Strassenlärmbelastungskatasters. Dieser gibt gebäude- bzw. parzellenscharf Auskunft über die bestehende und die künftig zu erwartende Lärmbelastung.

Bei der Landstrasse (Kantonsstrasse K 275) wurden bereits bei der Erstellung des Katasters im Jahr 1992 deutliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte festgestellt.



Auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen hat der Kanton bis 2007 ein Vorprojekt mit Belastungsmessungen und bis Ende 2010 ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) für die Kantonsstrassen K 273 (Schwimmbadstrasse), K 275 (Landstrasse) und K 425 (Alberich Zwysigstrasse) erarbeiten lassen.

II. Projektbeschreibung

Die Lärmschutzverordnung definiert verbindliche Belastungsgrenzwerte für die Tages- und Nachtzeiten. Hierbei gelten Immissionsgrenzwerte als Schwelle der Sanierungspflicht und Alarmwerte als Massgabe der Sanierungsdringlichkeit.

Mit dem vorliegenden Lärmsanierungsprojekt wird ein umfassender Schutz der Anwohner im Rahmen der gesetzlichen Lärmschutz- und Sanierungspflichten angestrebt.

Der Projektperimeter umfasst die gesamte Länge der drei Kantonsstrassen auf Wettinger Gemeindegebiet.

Bei Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung wird die Lärmbelastung beim jeweils lärmexponiertesten Fenster ermittelt.

Insgesamt sind rund 190 Liegenschaften und 3'770 Personen von Grenzwertüberschreitungen an den Kantonsstrassen im Gemeindegebiet betroffen. Ein Grossteil der sanierungspflichtigen Grenzwertüberschreitungen liegt an der Landstrasse. An dieser sind bei 107 Liegenschaften die Immissionsgrenzwerte überschritten, davon bei 60 Liegenschaften der höher liegende Alarmwert.

Bei Räumen, in welchen der Alarmwert der Lärmbelastung überschritten wird, ist die Lärmsanierung verbindlich vorgeschrieben und muss, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, vollständig durch die Öffentliche Hand finanziert werden.

Bei Räumen, in welchen der Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III überschritten, jedoch nicht der Alarmwert erreicht wird, ist es dem Liegenschaftseigentümer freigestellt eine Sanierung durchzuführen. In diesen Fällen beteiligt sich die Öffentliche Hand zu 50 % an den Sanierungskosten.

Für die Lärmsanierung sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, die entsprechend der Lärmsanierungsvorschriften auf Effizienz und Verhältnismässigkeit geprüft wurden.

Die Lärminderungs- und Schallschutzmassnahmen sollen zum Einen über den Einbau von lärmarmen Strassenbelägen (nicht Bestandteil der Kreditvorlage) und zum Anderen durch die Installation von Schallschutzfenstern und Schalldämmlüftern umgesetzt werden. Die Errichtung von Lärmschutzhindernissen wurde geprüft, musste jedoch aufgrund der strassenseitigen Erschliessung und ungünstiger Kosten/Nutzen-Relationen verworfen werden.

Grundstückseigentümer, die bereits schutzwirksame Sanierungsmassnahmen realisiert haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Rückerstattungsansprüche geltend machen. Die Berechtigung und Höhe der Ansprüche wurde im Rahmen der Projektbearbeitung bereits berücksichtigt.

Um die voraussichtliche Höhe der Kostenbeteiligungen durch die Öffentliche Hand an den freiwilligen Sanierungsmassnahmen der betroffenen Liegenschaftseigentümer abschätzen zu können, wurden diese vorgängig um Interessensbekundung gebeten.

Auf Grundlage dieser Angaben wurden die Schallschutzmassnahmen am Gebäude geplant und die erwarteten Kosten berechnet.

III. Kosten

Die Gesamtsanierungskosten liegen bei Fr. 4'702'000.00 (inkl. 8.0 % MwSt.). In den Gesamtkosten sind bereits Fr. 848'000.00 an Ungenauigkeits- und Unwägbarkeitszuschlägen enthalten, welche die freiwillige Teilnahme von Eigentümern berücksichtigen, die sich zum Zeitpunkt der vorläufigen Projektgenehmigung noch gegen eine Teilnahme entschieden haben.

Für die Innerorts liegenden Kantonsstrassenteile erfolgt die Finanzierung durch den Bund, den Kanton und die Gemeinde. Ausserorts ausschliesslich durch Bund und Kanton.

Es ergibt sich der Kostenteiler gemäss nachstehender Tabelle:

Kostenvoranschlag	Kostenanteil Bund	Kostenanteil Kanton	Kostenanteil Gemeinde	Total
Kosten Innerorts	1'115'300.00	1'412'700.00	2'119'000.00	4'647'000.00
Kosten Ausserorts	13'200.00	41'800.00	0.00	55'000.00
Gesamtkosten	1'128'500.00	1'454'500.00	2'119'000.00	4'702'000.00

Bei Wahrung der Sanierungsfristen gewährt der Bund Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.

Der Bund beteiligt sich mit 15 % an die Honorarkosten, 25 % an die Baukosten von Lärmschutzwänden, Fr. 400.00 pro Stück an den Einbau von Schallschutzfenstern bei Belastungen über dem Alarmwert und Fr. 200.00 pro Stück bei Belastungen über dem Immissionsgrenzwert.

Die Beteiligung des Bundes beläuft sich damit auf Fr. 1'128'500.00 der erwarteten Gesamtkosten. Der Restbetrag wird gemäss Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) zu 40 % dem Kanton und zu 60 % der Einwohnergemeinde belastet.

Der Kostenanteil des Kantons beläuft sich demnach auf Fr. 1'454'500.00, der Anteil der Einwohnergemeinde Wettingen auf Fr. 2'119'000.00 (inkl. MwSt.).

Von dem veranschlagten Gesamtkostenanteil der Gemeinde von Fr. 2'119'000.00 wurden bereits Fr. 314'000.00 für die Projekterarbeitung über das Laufende Budget der Jahre 1997 bis 2011 verrechnet und sind daher nicht Bestandteil der Kreditvorlage.

Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt durch den Kanton gemäss folgendem Finanzplan:

Finanzierungsplan	Budget 1997 - 2010	Verpflichtungskredit	Gesamtkosten
bis 2011	314'000.00		
2011		633'000.00	
2012		588'000.00	
2013		584'000.00	
Kostenanteile z. L. Einwohnergemeinde	314'000.00	1'805'000.00	2'119'000.00

IV. Terminprogramm

Mai 2011	Öffentliche Auflage des LSP; Infoveranstaltung
2. Halbjahr 2011	Überarbeiten des Auflageprojekts zum Ausführungsprojekt
Ende 2011	Definitive Projektgenehmigung durch den Regierungsrat

Im Mai 2011 führt die zuständige kantonale Fachabteilung in Wettingen eine Infoveranstaltung für die betroffenen Eigentümer und für Interessierte durch.

Die Umsetzung der Massnahmen ist in den Jahren 2012 und 2013 vorgesehen.

V. Schlussbemerkungen

Die Federführung des Projekts obliegt der kantonalen Fachstelle des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Für die Lärmsanierung der Kantonsstrassen im Gemeindegebiet wird der Gemeindeanteil von Fr. 1'805'000.00 (inkl. 8 % MwSt.) bewilligt.

Wettingen, 7. April 2011

Gemeinderat Wettingen

Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann

Daniela Betschart
Gemeindeschreiber-Stv.